

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 145.

Dienstag den 25. Mai.

1869.

## Bekanntmachung.

Durch §. 16 Punct 5 des Gesetzes vom 23. Juni 1868, die Abänderungen mehrerer Bestimmungen des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 betreffend, ist das Mandat vom 7. December 1810, die Abstellung verschiedener Innungsgebrechen betreffend, aufgehoben worden. Die nach demselben begründeten Cassen können zwar als freiwillige fortbestehen, haben aber ihre Statuten nach dem Grundsatz der Selbstverwaltung durch Vertreter der Theilhaber umzugestalten. Da nun nach einer Erläuterungsverordnung des Königl. Ministerium des Innern vom 27. Februar laufenden Jahres bei der Beschlussnahme über die Umwandlung derartiger Cassen in freiwillige, ebenso wie eventuell über ihre Auflösung die Innungen durch ihre verfassungsmäßigen Vertreter in erster Linie zu concurriren haben, so fordern wir die zur Zeit hier bestehenden Innungen auf, binnen vier Wochen und längstens

am 23. Juni 1869

bei uns Anzeige zu erstatten, ob über Umgestaltung der mandatsmäßigen Gesellenverpflegcassen in andere, auf dem Grundsatz der Selbstverwaltung der Theilhaber beruhende, Krankencassen oder Auflösung der ersteren Beschl. gefasst worden ist, eventuell die Statuten der neuen Cassen zur Prüfung rücksichtlich ihrer Lebensfähigkeit bei uns einzureichen.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Jerusalem.

## Bekanntmachung.

Obwohl bereits unterm 6. Mai 1867 von uns ausdrücklich bekannt gemacht worden ist, daß das im Innern der Stadt an den Straßenecken angeschlagene Verbot des Fahrens, Reitens und Tragens von umfangreichen Gegenständen auf den Trottoirs und Fußwegen der öffentlichen Straßen und Plätze selbstverständlich auch für die Vorstädte Gültigkeit hat, so ist dieses Verbot doch neuerdings in den Straßen der Vorstädte, und namentlich in der Waldstraße von Reitern, vielfach verletzt worden.

Wir schärfen daher das vorstehend gedachte Verbot hierdurch mit dem Bemerkten wieder ein, daß zu unserer Kenntniß kommende Zuwiderhandlungen dagegen unnachlässig mit Geldstrafe bis zu 5 Thaler oder entsprechender Gefängnißstrafe belegt werden.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Dr. Fischer, Ref.

## Bekanntmachung.

Die unentgeltliche Impfung der Schutzpocken wird allen unbemittelten, in hiesiger Stadt wohnhaften Personen jeden Alters,

namentlich auch schon früher geimpften Erwachsenen zur Revaccination

hiermit angeboten und soll dieselbe von Mittwoch den 26. Mai l. J. Nachmittags 3 Uhr an bis auf Weiteres jeden Mittwoch von 3 Uhr Nachmittags an im Büfetsaal des alten Theaters stattfinden.

In Berücksichtigung der zur Zeit wieder vorkommenden Fälle von Erkrankungen an Pocken fordern wir das betheiligte Publicum auf, von vorstehendem Anerbieten recht fleißig Gebrauch zu machen.

Leipzig, am 21. Mai 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Jerusalem.

## Oeffentliche

### Verhandlungen der Stadtverordneten

vom 2. April 1869.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)  
(Schluß des Ausschuß-Berichts.)

„Was nun die einzelnen Positionen des Anschlags betrifft, so hielt es der Ausschuß zu

Pos. 1. Ein 4. Feuerungshaus nebst Schornstein, für angemessen, daß die Preise für „Mauerziegel“ hier, wie in allen übrigen Positionen, mit 13 Thlr. wesentlich zu hoch aufgeführt sind. Ferner möchte der Ausschuß bitten, dem Rathe zur Erwägung zu geben, ob nicht die Ausführung nur eines Schornsteines in angemessener Größe vortheilhaft sei.

Billiger ist eine solche Ausführung jedenfalls.

Pos. 1. wird unter Abstrich von 176 Thlr. mit 13,468 Thlr.

18 Mgr. 1 Pf. zur Genehmigung empfohlen.

Pos. 2. Kohlenschuppen, schlägt der Ausschuß vor,

in Rücksicht auf Pos. 8 die Kosten

für die Abtrittsgruben 121 Thlr. 13 Mgr., sowie

wegen der Mauerziegel 106 „ „ „

in Summa 227 Thlr. 13 Mgr.

abzugeben, auch den Schuppen um die Hälfte, auf 42° zu verkürzen und dafür auf die Tiefe von 28° zu verbreitern, im Uebrigen Pos. 2 mit 3408 Thlr. 9 Mgr. 6 Pf. zu genehmigen.

Pos. 3. Bau eines Reinigungshauses. Auf Grund

der gemachten Erfahrungen baut man heute die Condensatoren nicht mehr im Freien auf, wo dieselben durch die wechselnde Temperatur zu sehr beeinflusst werden, sondern man legt dieselben in überbauten Räumen an, welche durch Anbringen großer Fenster ausreichend ventilirt werden können.

Am wenigsten schien dem Ausschusse die Lage der Condensatoren in dem engeingeschlossenen Hofe des Reinigungshauses angemessen. Es scheint daher besser, dieses Haus, welches überhaupt äußerst ausgelehnt angelegt ist, ohne den eingeschlossenen Hof aufzuföhren und es um die Breite desselben schmaler zu machen. Die beiden Räume, um welche dadurch die bebaut Fläche verringert wird, werden theilweise mindestens gut zu gewinnen sein durch Anordnung der Apparate auf andere Art. Das Haus muß natürlich für die Condensatoren vergrößert werden und dürfte es sehr thunlich sein, die projectirten Dampffessel, welche jetzt innerhalb des Gebäudes liegen, in einem besonderen Kesselhause aufzustellen. Der Ausschuß schlägt daher vor,

die Pos. unter Voraussetzung der angegebenen Abänderung in der Lage des Hauses und unter Abstrich von 478 Thlr wegen zu hoch angelegten Mauersteinpreises mit 19,457 Thlr. 7 Mgr. 5 Pf. zu genehmigen.

Pos. 4. Theerbassin, empfiehlt der Ausschuß, unter Abstrich von 273 Thlr. wegen zu hohen Mauersteinpreises mit 5941 Thlr. 28 Mgr. 3 Pf. zur Genehmigung.

Ebenso ist sehr zu empfehlen, daß das Theerbassin in seiner Einrichtung so beschaffen sei und so groß werde, daß sich der Theer völlig von dem Ammoniakwasser scheiden kann,

da gegenwärtig mit Letzterem eine große Menge Theer weggeht.